

Merkblatt zum Masernschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

Ihr Kind soll in die städtische Schulkindbetreuung aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss für Kinder, die ab dem 1. März 2020 in einer Schule betreut werden sollen, **vor** Betreuungsbeginn ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Nach §20 Absatz 10 IfSG läuft die Übergangsfrist zur Vorlage eines solchen Nachweises für Kinder die bereits die Schulkindbetreuung besuchen zum 31.07.2021 ab.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

1. Impfdokumentation (Impfausweis oder Anlage zum Untersuchungsheft)
2. ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
3. ärztliches Zeugnis über Immunität
4. ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation (Ausschluss einer Impfung)
5. Laborbericht
6. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung gem. § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG n.F., dass der Nachweis bereits vorgelegt wurde.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen sowie eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir möchten Sie daher bitten, bei der Anmeldung einen der oben genannten Nachweise vorzulegen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie, dass wir zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind. Solange ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, darf Ihr Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen!